

# RS OGH 1999/3/23 5Ob73/99t, 5Ob149/03b, 5Ob21/08m, 5Ob29/08p, 5Ob281/08x, 5Ob19/09v, 5Ob15/10g, 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1999

## Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §1 Abs2

WEG 2002 §2 Abs3

## Rechtssatz

Die sachenrechtliche Zuordnung eines Raums oder einer Fläche als Zubehör zu einem Wohnungseigentumsobjekt erfolgt durch die Einverleibung des Wohnungseigentums und des Umfangs des Zubehörs im Grundbuch. Dann teilt das Zubehör notwendig das Schicksal des Wohnungseigentumsobjekts. Eine Absonderung des Zubehörs mit dinglicher Wirkung ist nur durch einen entsprechenden Vertrag, neuerliche Nutzwertfestsetzung und Einverleibung möglich.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/99t

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 5 Ob 73/99t

- 5 Ob 149/03b

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 149/03b

- 5 Ob 21/08m

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 21/08m

nur: Die sachenrechtliche Zuordnung eines Raums oder einer Fläche als Zubehör zu einem Wohnungseigentumsobjekt erfolgt durch die Einverleibung des Wohnungseigentums und des Umfangs des Zubehörs im Grundbuch. (T1)

Beisatz: Hier: Ist die Fläche oder der Raum weder als Zubehör zu einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt noch als eigenes wohnungseigentumstaugliches Objekt im Grundbuch eingetragen, handelt es sich um allgemeine Teile der Liegenschaft. (T2)

- 5 Ob 29/08p

Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 29/08p

Vgl auch; Beisatz: Die Nutzwert-(neu-)festsetzung schafft keinen eigenen Rechtsgrund für die Nutzung und regelt grundsätzlich nicht die Frage, wem Rechte an bestimmten Räumen zustehen. (T3)

Beisatz: Die Nutzwert-(neu-)festsetzung bildet (nur) die Grundlage für eine nachfolgende (erforderliche) Änderung der Mindestanteile. (T4)

- 5 Ob 281/08x  
Entscheidungstext OGH 10.02.2009 5 Ob 281/08x  
nur T1; Bem: Hier: Eine Stellungnahme zu den von der Lehre geäußerten Bedenken gegen T1 unterblieb ausdrücklich. (T5)
- 5 Ob 19/09v  
Entscheidungstext OGH 28.04.2009 5 Ob 19/09v  
Vgl; Beisatz: Das Zubehör-Objekt wird dem selbstständigen Wohnungseigentum so zugeordnet, dass selbstständiges Wohnungseigentum samt Zubehör eine dauerhafte, dasselbe rechtliche Schicksal teilende Einheit bilden. Dazu gehört insbesondere das in § 2 Abs 3 WEG 2002 ausdrücklich genannte ausschließliche Nutzungsrecht des Wohnungseigentümers. (T6)  
Veröff: SZ 2009/56
- 5 Ob 15/10g  
Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 15/10g  
Vgl auch; Beis wie T4
- 4 Ob 150/11d  
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 150/11d  
Auch; nur T1; Beis wie T2
- 4 Ob 108/12d  
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 108/12d  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat ungeachtet der Kritik in der Lehre fest. Eine (weitere) Durchbrechung des Eintragungsgrundsatzes ist im Hinblick auf die damit verbundene Unsicherheit für den Rechtsverkehr abzulehnen. (T7)
- 5 Ob 218/13i  
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 218/13i  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine vertragliche Widmung als Wohnungseigentumszubehör. (T8)
- 5 Ob 7/20w  
Entscheidungstext OGH 27.05.2020 5 Ob 7/20w  
nur T1

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111616

**Im RIS seit**

22.04.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

29.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)